

Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Rechtliche Grundlagen

Die **vorliegende Jahresrechnung** basiert auf dem solothurnischen Gemeindegesetz (BGS 131.1).

Regelwerk

Die Rechnungslegung orientiert sich an den Standards des Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für die Kantone und Gemeinden.

Für Steuerdebitoren wird das Einzelbewertungsverfahren angewendet (*siehe dazu auch im HBO-Ziffer 13.3.2*)

Umsetzung HRM2 - Standards

Bei Standards (Fachempfehlungen) mit Wahlmöglichkeiten gilt folgendes:

Nr. 07: Steuererträge – Die Steuererträge werden nach dem "**Sollprinzip**" (Mindeststandard) abgegrenzt. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden. Das Sollprinzip entspricht nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden.

(siehe dazu auch im HBO-Ziffer 12.4.2. Es bestehen drei Abgrenzungsmethoden. Die von der Gemeinde gewählte Abgrenzungsmethode ist anzugeben. Bei Abweichungen vom im Handbuch ausgeführten Vorgaben, ist dies hier auszuführen)

Nr. 12; Zusätzliche Abschreibungen sind in Ausnahmefällen (operativer Ertragsüberschuss und Selbstfinanzierung > 100%) zugelassen. Der Ausweis von zusätzlichen Abschreibungen erfolgt als ausserordentlicher Aufwand.

Nr. 10: Investitionsrechnung – Die Investitionsbeiträge von Dritten werden nach dem Nettoprinzip verbucht (Mindeststandard).

Nr. 13: Konsolidierte Betrachtungsweise - Es findet keine Konsolidierung für Organisationen des dritten Konsolidierungskreises statt. Die Informationen werden im Beteiligungsspiegel ausgewiesen.

Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2 – Es ist - gemäss Mindeststandard beim Übergang - keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen worden.

Abweichungen zum HRM2 aufgrund Gemeindegesetzgebung

Das Verwaltungsvermögen, welches per Einführungszeitpunkt von HRM2 übernommen wurde, wurde nicht neu bewertet und wird innert 11 Jahren linear abgeschoben (Härtefallregelung). Wobei das alte Verwaltungsvermögen der Abwasserbeseitigung auf 18 Jahre (Härtefallregelung) und die Wasserversorgung auf 10 Jahre linear abgeschrieben werden.

Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Rechnungslegungsgrundsätze und Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung soll die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend** darstellen („True and Fair View“-Prinzip) und richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden bilanziert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Die Aktivierung von Anlagen des Verwaltungsvermögens unterliegen einer **Aktivierungsgrenze von Fr. 75'000.00**. Bei Rechnungsabgrenzungen beträgt die **Wesentlichkeitsgrenze** in der **Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--** und in der **Investitionsrechnung Fr. 75'000.00**. Hingegen gilt bei Rückstellungen keine Wesentlichkeitsgrenze.

(Angabe der Wesentlichkeitsgrenzen gemeindeindividuell gemäss HBO Ziffer 12.3 anpassen)

Bewertungsgrundsätze

Die Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Die Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Finanzanlagen inkl. der Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen wurden rückwirkend auf den 01.01.2016 aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Der Neubewertungssaldo wurde erfolgsneutral der Neubewertungsreserve zugewiesen.

Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer sind vom Kanton vorgegeben. Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Das Verwaltungsvermögen, welches per Einführungszeitpunkt von HRM2 übernommen wurde, wurde nicht neu bewertet und wird innert 10 Jahren linear abgeschrieben (Vorbehalt: Ausnahmegewilligung nach Gemeindegesetz). Positionen des Fremd- und Eigenkapitals werden grundsätzlich zu Nominalwerten bilanziert.

Neubewertung Finanzvermögen

entfällt